

Hinweisblatt zum Verkauf nichtzugelassener Fahrzeugteile

Rechtliche Grundlagen

Nach § 22a Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) müssen bestimmte für die Verkehrssicherheit relevante Fahrzeugteile in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Dazu gehören nach § 22a Abs. 1 StVZO die dort aufgeführten Einrichtungen (z.B. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht, Nebelscheinwerfer, Bremsleuchten etc.).

§ 22a Abs. 2 StVZO bestimmt, dass diese bauartgenehmigungspflichtige Fahrzeugteile, die reihenweise gefertigt werden, zur Verwendung im Geltungsbereich der StVZO – d.h. zur Verwendung im öffentlichen Verkehrsraum - nur **feilgeboten, veräußert, erworben und verwendet** werden dürfen, wenn sie mit einem **amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen** nach § 7 Fahrzeugteilverordnung (FzTV) **gekennzeichnet** sind.

Ausnahmen von der Bauartgenehmigungspflicht

Sofern keine in § 22a StVZO genannten Fahrzeugteile verkauft werden, benötigen diese auch keine Bauartgenehmigung. Auch benötigen Fahrzeugteile keine Bauartgenehmigung, wenn diese objektiv und ausschließlich für nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmende Fahrzeuge bestimmt sind.

Verkaufsverbot auch bei entsprechendem Hinweis

Auch bei einem entsprechenden Hinweis „*Fahrzeugteil nicht für den Straßenverkehr zugelassen*“ o.ä. bleibt es bei einem Wettbewerbsverstoß, wenn das Fahrzeugteil nach wie vor zur Verwendung im Geltungsbereich der StVZO, d.h. zur Verwendung im öffentlichen Verkehrsraum, feilgeboten wird. Es kommt nicht auf eine subjektive Verwendung im Einzelfall an, sondern allein auf die abstrakte Geeignetheit eines Fahrzeugteils im Straßenverkehr eingesetzt zu werden.

Das Oberlandesgericht Hamm entschied, dass der Verkauf von Kraftfahrzeugteilen ohne vorhandene Straßenzulassung im Internet wettbewerbswidrig ist - selbst dann, wenn der Anbieter in der Artikelbeschreibung auf die fehlende Straßenzulassung hinweist (Beschluss 25.09.2012, Az: I-4 W 72/12 – bezogen auf Hauptscheinwerfer für Kraftfahrzeuge). Nach Ansicht des Oberlandesgerichts kommt es nicht auf die vom Kunden beabsichtigte Verwendung des Fahrzeugteils an, sondern auf die objektive Verwendungsmöglichkeit.

Vorsicht Bußgeld!

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 22a Abs. 2 StVZO stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die im Straßenverkehrsgesetz (StVG) mit einem **Bußgeld** von bis zu 5.000 EUR belegt ist (vgl. § 23 Abs. 1, Abs. 2 StVG).

Achtung Abmahnung!

Online-Händler, die sich nicht an die Vorschriften des § 22a Abs. 2 StVZO halten und die fehlende Zulassung für den Straßenverkehr verschweigen, handeln zugleich **unlauter**. Dem Verbraucher wird eine Tatsache verschwiegen, die geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er so nicht getroffen hätte. Die getroffene Entscheidung des Käufers ist insoweit relevant, da er eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er die nicht zugelassenen Fahrzeugteile an seinem Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr verwendet.

Wie sollen sich Händler verhalten?

Wir empfehlen Online-Händlern daher, im Internet keine Fahrzeugteile anzubieten, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt und dementsprechend mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sein müssen, sofern die Genehmigung bzw. das Prüfzeichen nicht vorliegt.

Bei Unklarheiten sollten Sie mit dem Hersteller oder Händler Rücksprache nehmen.